



## Die Ausgleichszulage

Die Höhe Ihrer Pension ist abhängig von

- der Anzahl der **Versicherungszeiten**
- der Höhe Ihrer **Beitragszahlungen** und
- Ihrem **Alter** zum Pensionsantritt.

Geringere Beitragszahlungen bzw. kurze Versicherungszeiten ergeben eine geringe Pension. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die **Ausgleichszulage** geschaffen. Sie garantiert ein bestimmtes **Mindesteinkommen**, das den Lebensunterhalt der Pensionisten sicherstellt.

Pensionisten erhalten die Ausgleichszulage als Aufstockung des Gesamteinkommens, wenn

- das **Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag** (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche **Aufenthalt im Inland** liegt.

Wird eine Eigenpension als Teipension in Anspruch genommen, gebührt keine Ausgleichszulage.

### Was ist der Richtsatz?

Der Richtsatz stellt ein „soziales Existenzminimum“ dar, das verschiedenen persönlichen Umständen angepasst wird.

### Die Richtsätze ab 01. Jänner 2026

Alleinstehende Alters-, Erwerbsunfähigkeits- sowie Witwen-/Witwerpensionisten („Einzelrichtsatz“)	<b>1.308,39 Euro</b>
Bezieher einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension, die mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben („Familienrichtsatz“)	<b>2.064,12 Euro</b>
Halbwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	<b>481,23 Euro</b> <b>855,16 Euro</b>
Vollwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	<b>722,58 Euro</b> <b>1.308,39 Euro</b>

Für jedes Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss und einem Nettoeinkommen unter **481,23 Euro** erhöht sich der Einzel- bzw. Familienrichtsatz der Direkt-pension um **201,88 Euro** abzüglich Kinderzuschuss.

### Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigenpension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen
- wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt
- der rechtmäßige gewöhnliche **Aufenthalt im Inland** liegt.

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt gebührt nicht zu Hinterbliebenenpensionen und wenn eine Eigenpension als Teipension in Anspruch genommen wird.

### Grenzwert für Gesamteinkommen ab 01. Jänner 2026

Einzelrichtsatz mind. 360 Beitragsmonate*	<b>1.423,63 Euro</b>
Einzelrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	<b>1.700,76 Euro</b>
Familienrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	<b>2.295,69 Euro</b>

\* inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivldienstzeiten

Die Ausgleichszulage und der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird Ihnen nur bezahlt, wenn und solange Sie sich im Inland aufhalten.

Ihr **Anspruch** auf die Ausgleichszulage und den Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung **automatisch geprüft**. Dabei wird der Bruttbetrag der Pension herangezogen.

Wenn Sie vermuten, dass Sie **Anspruch auf Ausgleichszulage** hätten, weil

- bei Ihnen erst später ein Anspruch auf Ausgleichszulage entsteht oder
- sich Ihr **Ausgleichszulagenanspruch erhöht**, weil sich Ihr Einkommen verringert oder ganz wegfällt,
- so müssen Sie **innerhalb eines Monats** einen **entsprechenden Antrag** stellen.

## Was ist das Gesamteinkommen?

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte eines Pensionisten.

Als Einkünfte werden angerechnet:

- in- und ausländische **Pensionen** sowie
- **Renten öffentlicher und privater Art** (ausgenommen Unfallrenten ab 01.01.2025)

Aber auch **andere Einkünfte** werden mit ihrem Nettobetrag auf das Gesamteinkommen angerechnet – zum Beispiel:

- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
- Kranken- und Arbeitslosengeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Ausgedinge, Fruchtgenuss, Leibrenten, Wohnrecht
- Unterhaltsansprüche an Ehepartner (auch an geschiedene und getrennt lebende) sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern

## NICHT zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise:

- Pensionssonderzahlungen (13./14. Pension)
- Unfallrenten (ab 01.01.2025)
- Wertausgleichszahlungen
- Familienbeihilfen
- Studien- und Schülerbeihilfen
- Pflegegeld
- Angehörigenbonus
- Kriegsgefangenenentschädigung
- Sozialhilfe und Wohlfahrtsunterstützungen
- einmalige Unterstützungen der Kammern
- Gewerkschaftsunterstützungen
- Betriebsratsunterstützungen
- Grund- und Elternrenten, Blinden- und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz
- Elternrenten einschließlich Zusatzrenten sowie ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz
- gesetzliche Leistungen an Verbrechensopfer

Beim **Familienrichtsatz** wird auch das **Gesamteinkommen des Ehepartners** berücksichtigt.

## Erhalte ich die Ausgleichszulage, wenn ich eine Landwirtschaft betreibe?

Das Eigentum und die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wirken sich auf einen Ausgleichszulagenanspruch aus.

**Achtung:** Das gilt auch für landwirtschaftliches Eigentum, das Sie **innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ihrer Pensionierung besessen haben** und mittlerweile verpachtet, verkauft, übergeben bzw. dessen Bewirtschaftung Sie aus anderen Gründen eingestellt haben.

Pauschalierte Werte, die aus dem Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke errechnet werden, erhöhen das Gesamteinkommen. Deshalb hat das Folgen für die Ausgleichszulage.

Bei der pauschalen Bewertung Ihres fiktiven Einkommens aus der Land- oder Forstwirtschaft empfehlen wir Ihnen ganz besonders eine **Beratung durch die SVS** in Anspruch zu nehmen! Selbst ist das fiktive Einkommen nur schwer abzuschätzen.

## Welche Informationen muss ich an die SVS melden?

Wenn sich nach Ihrem Pensionsantrag oder während Ihres Pensionsbezuges

- die **Familienverhältnisse** ändern,
- Sie Ihren **Wohnsitz ins Ausland** verlegen, so müssen Sie das Ihrem SVS Kundencenter **innerhalb von zwei Wochen** melden!

Die Meldefrist beträgt sieben Tage, wenn

- Sie eine selbständige oder unselbständige **Erwerbstätigkeit aufnehmen**
- sich Ihre **Einkommensverhältnisse ändern** (auch Sachbezüge).

Mehr darüber finden Sie im Infoblatt „**Was Pensionisten melden müssen**“.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-003, Stand: 2026